

für sie, wie sie etwa Lotter⁶²⁾ in Form eines kanonistischen Handbuches postuliert hat, das als Zuordnung einer Inquisitio zu einer Kanonensammlung die Form von Reginos erstem Buch gewissermaßen schon vorweggenommen und dessen von Regino nur noch angereicherten Kern gebildet habe⁶³⁾. Nichts zwingt jedoch zu einer derartigen Annahme verlorener Vorlagen; auch wenn es eigenartig anmutet, daß ein Autor zur Formulierung eines kurzen Textes wie der *Capitula Helmstadiensia* eigens eine umfangreiche Kanonensammlung wie Reginos *Libri Duo* auf Vorlagen hin durchforscht haben sollte: Regino hat mit größter Wahrscheinlichkeit die Formulierungsvorlage für acht der elf Bestimmungen der *Capitula Helmstadiensia* gebildet.

Es verbleiben die Kapitel 9, 3 und 5, bei denen der Helmstedter Autor eine größere Eigenständigkeit erkennen läßt. Das Gebot des Kommunionsempfanges zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten in Kapitel 9 besitzt Sachparallelen bei Regino in der Inquisitionsfrage 60 und dem ihr zugeordneten Kapitel I,334⁶⁴⁾, die Aufforderung zur angemessenen Vorbereitung auf den Kommunionsempfang ist im vorausgehenden Kapitel I,333 ausgesprochen⁶⁵⁾; zusätzlich beigefügt ist die eigenständige Bestimmung, daß den Büßern zwar die Kommunion, nicht aber das Sterbesakrament zu verweigern sei. Ohne Parallele bei Regino ist ebenfalls Kapitel 3, das sich wohl auf Kapitel 2 bezieht und das Verbrennen altgewordener Gerätschaften für den Gottesdienst und das Vergraben von deren Asche innerhalb der Kirche vorschreibt. Kapitel 5 schließlich, das die Benutzung von Kelchen aus Horn oder Erz verbietet, hat wiederum eine Sachparallele bei Regino, allerdings nur in bezug auf das Verbot eines erzenen Kelches⁶⁶⁾; für ein Verbot eines Kelches aus Horn – da es sich hierbei um eine Art Fleisch handle – lassen sich Parallelen weder bei Regino noch in der kirchlichen Gesetzgebung der Zeit überhaupt auffinden.

⁶²⁾ Friedrich Lotter, Ein kanonistisches Handbuch über die Amtspflichten des Pfarrklerus als gemeinsame Vorlage für den *Sermo synodalis* „*Fratres presbyteri*“ und Reginos Werk „*De synodalibus causis*“, ZRG Kan. 62 (1976) S. 1–57.

⁶³⁾ Das von Lotter (wie Anm. 62) postulierte kanonistische Handbuch selbst kann nicht Vorlage der *Capitula Helmstadiensia* gewesen sein, da in ihm Inquisitio 66 und Kapitel I,192 der *Libri Duo* keine Parallele besitzen (vgl. den Paralleldruck Lotters S. 31–51 und S. 52f.).

⁶⁴⁾ Wasserschleben (wie Anm. 46), S. 23f. und S. 158.

⁶⁵⁾ Wasserschleben (wie Anm. 46), S. 157f.

⁶⁶⁾ Kapitel I,68 der *Libri Duo* (Wasserschleben [wie Anm. 46] S. 55), ebenfalls ein unidentifiziertes Kapitel, verbietet neben Kelchen aus Erz (ebenfalls aufgrund von Rostgefahr) weiterhin solche aus Messing und Holz.